Stadt Riedlingen
Landkreis Biberach

Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) für den Friedhof „RuheForst Österberg"

vom 27.04.2026

Aufgrund §§ 12 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz – BestattG vom 21.07.1970 in der derzeit gültigen Fassung) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Riedlingen am 27.04.2026 folgende Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) für den Friedhof „RuheForst Österberg" beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeines
§ 2 Nutzungsberechtigung/Arten der Grabstätten
§ 3 Öffnungszeiten
§ 4 Bestattung
§ 5 Betretungsrecht, Sicherheit
§ 6 Verhaltensregeln
§ 7 Ruhezeit
§ 8 Gestaltungsvorschriften
§ 9 Grabtafeln
§ 10 Haftung
§ 11 RuheBiotop – Friedhofskataster
§ 12 Ordnungswidrigkeiten
§ 13 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Riedlingen (im Folgenden Stadt) ist Trägerin des Friedhofs „RuheForst Österberg" (im Folgenden RuheForst).
(2) Diese Friedhofssatzung regelt Art und Umfang der Nutzung des RuheForsts und gilt ausschließlich für diesen.
(3) Zum RuheForst gehören die aus dem als Anlage beigefügten Lageplan vom 10.09.2021 ersichtlichen Flächen der Gemarkung Riedlingen und Gemarkung Grüningen.
(4) Die Verwaltung und der Betrieb des RuheForsts obliegen der RuheForst GmbH, die diese Aufgaben vertraglich von der Stadt übernommen hat.

§ 2 Nutzungsberechtigung/Arten der Grabstätten

(1) Im RuheForst kann die Totenasche von jedermann beigesetzt werden, sofern dieser oder Dritte ein entsprechendes Nutzungsrecht erworben haben. Dabei sind folgende Beisetzungsarten (Nutzungsrechte) möglich:

a) RuheBiotop für Familien und nahestehende Angehörige für bis zu 12 zu benennende Personen (FamilienBiotop)
b) RuheBiotop für im Leben verbundene Personen für bis zu 12 zu benennende Personen (FreundschaftsBiotop)
c) RuheBiotop für Individualbestattungen von Einzelpersonen (Freundschafts- und Familienbiotope)
d) RuheBiotop für bis zu 18 Personen, als Einzelruhestätte in einem GemeinschaftsBiotop
e) RuheBiotop für still geborene Kinder in einem RegenbogenBiotop

(2) Ein Nutzungsrecht kann auch zu Lebzeiten erworben werden (Vorsorgegrab).
Erteilte Nutzungsrechte werden im RuheBiotop-Friedhofskataster erfasst. Der Inhaber des Nutzungsrechts erhält einen Lageplan, aus dem die Lage der betreffenden Beisetzungsstelle ersichtlich ist.
(3) Mit dem Nutzungsrecht entsteht kein Anspruch auf die Unveränderlichkeit der Umgebung.
(4) Nutzungsrechte werden über die gesetzliche Mindestruhezeit hinaus bis zur Schließung des Friedhofs verliehen, längstens jedoch bis zum 17.03.2121.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Bestattungshandlungen von der Auswahl des RuheBiotops bis zur Beisetzung sind nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten des RuheForsts von 8:00 bis 19:00 Uhr, möglich. An Sonn- und Feiertagen sind Beisetzungen untersagt.
(2) Die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht für Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

§ 4 Bestattung

(1) Es werden grundsätzlich biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in einem RuheBiotop beigesetzt. Alle RuheBiotope bleiben bei der RuheForst-Bestattung weitestgehend naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.
(2) Beisetzungen können auch in Anwesenheit von Trauergästen erfolgen. Sie werden ausschließlich vom Träger oder von beauftragten Dritten vorgenommen. Dabei wird nach Möglichkeit auf Wünsche der Hinterbliebenen und des Beizusetzenden Rücksicht genommen.
(3) Umbettungen aus dem RuheForst heraus sind unzulässig.
(4) Beisetzungen sind nur zulässig, wenn sich die Mindestruhezeit nicht über die Schließung des Friedhofs hinaus erstreckt.
(5) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 5 Betretungsrecht, Sicherheit

(1) Eine Schneeräumung oder ein ähnlich gearteter Winterdienst findet nur bis zum RuheForst Parkplatz statt. Das Betreten des RuheForsts erfolgt im Rahmen der Gesetze (insbesondere Bundes- und Landeswaldgesetz) auf eigene Gefahr.
(2) Ab Windstärke 6, bei Gewitter und sonstigen Gefahrenlagen ist der RuheForst geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 6 Verhaltensregeln

(1) Jeder Besucher des RuheForsts hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals ist Folge zu leisten.
(2) Innerhalb des RuheForsts ist insbesondere nicht gestattet:

a) Beisetzungen zu stören,
b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung, der Gemeinde und beauftragten Dritten.
c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder zu bewerben,
d) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Beisetzungen üblich sind,
f) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
g) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
h) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
i) zu lärmen oder zu lagern,
j) zu rauchen oder Feuer zu machen,
k) Hunde frei laufen zu lassen,
l) Grabmale, Gedenksteine, Aufbauten oder Baulichkeiten zu errichten,
m) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
n) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
o) ohne Genehmigung der Gemeinde Anpflanzungen vorzunehmen,
p) die RuheBiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

(3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen einer Genehmigung.

§ 7 Ruhezeit

Als Ruhezeit für die beigesetzten Totenaschen gilt die gesetzliche Mindestruhezeit von 15 Jahren bzw. richtet sie sich nach der Friedhofsgenehmigung, falls diese eine längere Ruhezeit vorgibt.

§ 8 Gestaltungsvorschriften

(1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene RuheForst darf von Dritten in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Unzulässig ist es Bäume oder andere Naturelemente sowie den Waldboden zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Eine Ausnahme ergibt sich aus der Verkehrssicherungspflicht. Maßnahmen aufgrund der Verkehrssicherungspflicht dürfen nur der Träger und von ihm beauftragte Dritte ergreifen; nicht jedoch Nutzungsberechtigte oder Friedhofsbesucher, es sei denn, es ist Gefahr in Verzug.
(2) Bauliche Anlagen oder eine innere oder äußere Einfriedung oder Ähnliches sind unzulässig. Eine Ausnahme hiervon ist für die Trägerin zur Anlage von Andachtsstellen zulässig.

(3) Eine Grabpflege im herkömmlichen Sinn ist unzulässig. Im RuheForst dürfen zur Grabgestaltung keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten
b) Aufbauten zu errichten
c) Kränze, Grabschmuck, Figuren oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
d) Kerzen oder Lampen aufzustellen,

Zulässig ist das Ablegen von Blumen und Blumensträußen in friedhofstypischem Umfang am Tag der Beisetzung. Nach der Beisetzung muss der Grabschmuck wieder vollständig entfernt werden.
(4) Die Überwachung der unter Absatz 1- 3 genannten Vorschriften sowie die zeitnahe Entfernung widerrechtlicher Gestaltungselemente obliegen der Gemeinde oder von ihr beauftragten Dritten.

§ 9 Grabtafeln

(1) Auf Wunsch der Nutzungsberechtigten wird am RuheBiotop eine Grabtafel angebracht. Material und Größe werden von der Gemeinde vorgegeben. Grabtafeln informieren über Namen und Vornamen, sowie Geburtstag und Sterbetag oder Geburtsjahr und Sterbejahr des/der Bestatteten. Zusätzliche Informationen oder Symbole, ausgenommen das Kreuzsymbol, bedürfen einer Ausnahmegenehmigung. Die Nutzungsberechtigten können auf die Anbringung einer Grabtafel verzichten.
(2) Nutzungsberechtigten oder Dritten ist das Anbringen oder Entfernen der Grabtafeln untersagt.

§ 10 Haftung

(1) Der Träger bzw. von ihm beauftragte Dritte haften nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung des Ruhe Forsts, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder Naturereignisse an einzelnen Bäumen entstehen.
(2) Grundsätzlich erfolgt das Betreten des RuheForsts gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr. Für Schäden, die im RuheForst entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
(3) Der Träger haftet für Schäden nur dann, wenn diese nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen seiner Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen oder von ihm beauftragter Dritter verursacht werden.

§ 11 RuheBiotop-Friedhofskataster

Die Koordinaten aller Beisetzungen sind erfasst und in einem Messprotokoll festgehalten und gespeichert. Zugleich werden jedem Beisetzungsfall Vorname, Name (ggf. Geburtsname), Geburtsdatum,- Ort und Sterbedatum,- Ort sowie Beisetzungsdatum zugeordnet und gleichfalls individuell gespeichert (RuheBiotop-Friedhofskataster). Die Speicherung erfolgt mindestens, solange dies für den Friedhofsbetrieb notwendig und höchstens solange es datenschutzrechtlich zulässig ist. Entsprechend wird mit Vorsorgegräbern verfahren, die ebenfalls zum Friedhofskataster rechnen, in diesem aber als solche gekennzeichnet sind.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals nicht befolgt,

b) eine oder mehrere Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
c) entgegen § 6 Abs. 3 Totengedenkfeiern oder andere Veranstaltungen ohne vorherige Genehmigung durchführt,
d) entgegen § 8 Abs. 1 Veränderungen im RuheForst vornimmt,
e) gegen die Vorgaben zur Grabgestaltung/-pflege des § 8 Abs. 3 verstößt,
f) Grabtafeln oder sonstige Markierungen anbringt oder entfernt (§ 9 Abs. 2).

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

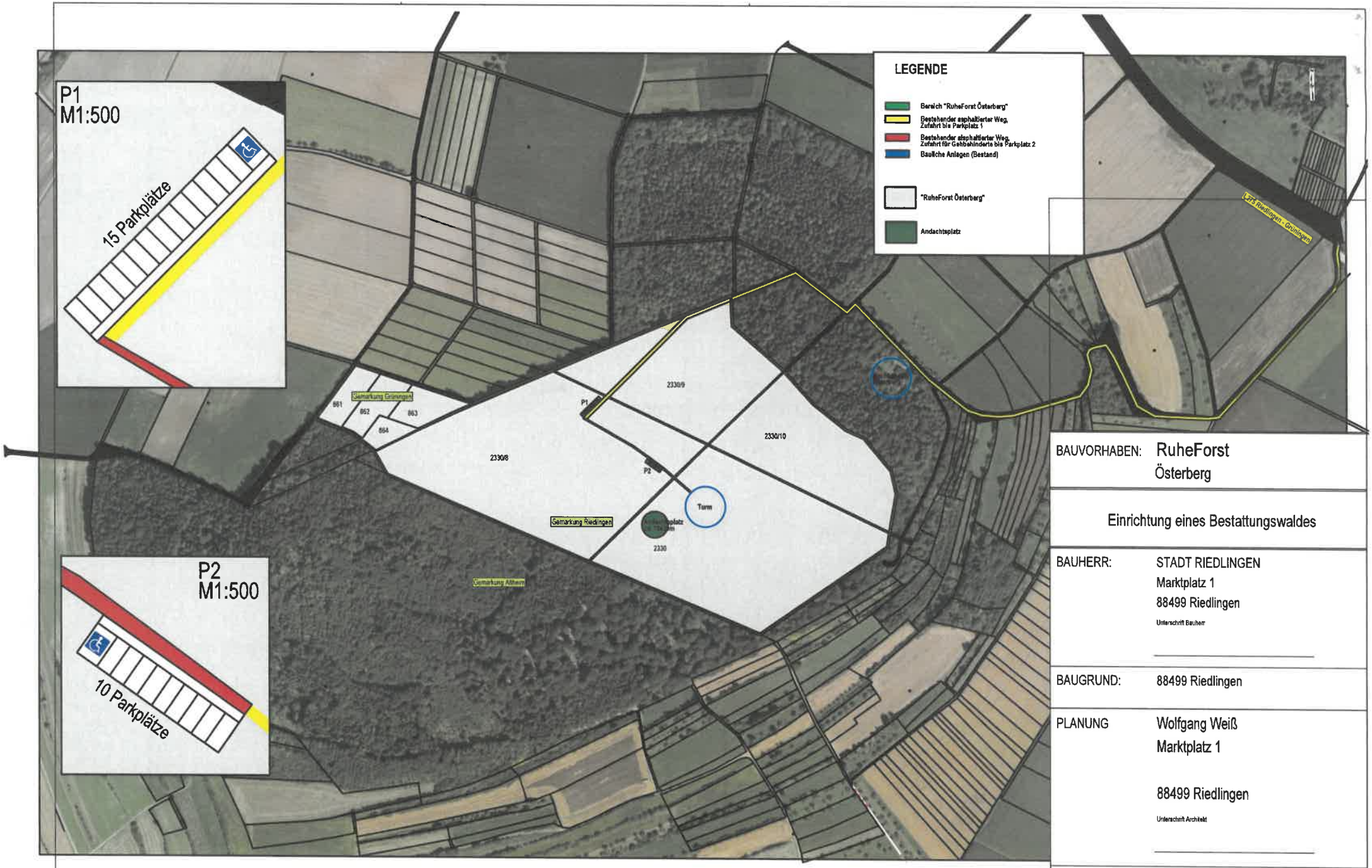
Diese Friedhofssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 11.04./12.4.2022 außer Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Riedlingen, den 27.04.2026

STADT 24 RIEDLINGEN

Marcus Schafft
Bürgermeister



BAUVORHABEN:	RuheForst Österberg
	Einrichtung eines Bestattungswaldes
BAUHERR:	STADT RIEDLINGEN Marktplatz 1 88499 Riedlingen Unterschrift Bauherr
BAUGRUND:	88499 Riedlingen
PLANUNG	Wolfgang Weiß Marktplatz 1 88499 Riedlingen Unterschrift Architekt
PLANINHALT	Lageplan

MASSTAB	PROJEKT-NR.	PLAN-NR.	DATUM
1:5.000		2	10.09.2021